



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen Secretary Search Personalberatung Ges.m.b.H. mit Sitz in 1040 Wien, Margaretenstraße 22/Top 3, in Folge kurz „Secretary Search“ genannt und dem/der AuftraggeberIn. Diese AGB gelten auch für zukünftige Aufträge.

2. Personalberatung

Secretary Search führt für den/die AuftraggeberIn die Personalsuche und –auswahl auf Basis der gemeinsam mit dem/der AuftraggeberIn erstellten oder von diesem/-r zur Verfügung gestellten Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position sowie des Anforderungsprofils des/der Kandidaten/in (jeweils wie im Angebot formuliert) durch. Secretary Search verpflichtet sich, jeden Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Secretary Search verpflichtet sich innerhalb von 6 Monaten ab Auftragsabschluss keine MitarbeiterInnen des/der Auftraggebers/-in aktiv abzuwerben.

3. Vertragsbeginn

Das Vertragsverhältnis zwischen Secretary Search und dem/der AuftraggeberIn tritt mit schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung durch den/die AuftraggeberIn in Kraft.

4. Honorar

Die vertraglich vereinbarte Projektpauschale ist unabhängig von einer erfolgreichen Besetzung der Position prompt bei Rechnungslegung ohne Abzug fällig.

Der Anspruch auf das Besetzungshonorar in vertraglich vereinbarter Höhe entsteht mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrags oder bei mündlicher Vereinbarung zwischen AuftraggeberIn und KandidatIn und ist prompt bei Rechnungslegung ohne Abzug fällig.

Bei Zahlungsverzug gelten 12 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5. Vertraulichkeit

Secretary Search sowie der/die AuftraggeberIn verpflichten sich jeweils zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Beratungsauftrages wechselseitig ausgetauschten Daten und Informationen.

6. Schriftlichkeit

Soweit in diesen AGB keine Regelung getroffen worden ist, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Wien gilt als Erfüllungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.